

13 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 6. 12. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1986 und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden (2. Waffengesetznovelle 1994)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 443, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 520/1994, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 27 wird folgender § 27a samt Überschrift eingefügt:

„Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem“

§ 27a. (1) Für den Erwerb, den Besitz und das Führen von Flinten (Schrotgewehren) mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“), die nicht unter das Verbot des § 11 Abs. 1 Z 3 fallen, gelten die §§ 16 bis 22 und 24 bis 27 sinngemäß, sofern im folgenden nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist. Waffenpässe und Waffenbesitzkarten sowie Bescheinigungen gemäß § 27 Abs. 2 für Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem sind nach dem Muster der Anlage 1 bis 3 auszustellen; diese sind von der Behörde entsprechend anzupassen. Gleichartige Bewilligungen für Faustfeuerwaffen und Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem können in einer einzigen Urkunde erteilt werden.

(2) Auf den Erwerb, den Besitz oder das Führen von Teilen von Schußwaffen (§ 9) ist Abs. 1 nicht anzuwenden.

(3) Ein Bedarf zum Führen von Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem ist nur dann als gegeben anzunehmen, wenn die Person glaubhaft macht, daß den Gefahren, denen sie ausgesetzt ist, am zweckmäßigsten mit einer solchen Waffe wirksam begegnet werden kann.

(4) Die Anzahl der Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem, die der Inhaber eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte besitzen darf, ist unabhängig von der Anzahl der ihm bewilligten Faustfeuerwaffen, grundsätzlich mit nicht mehr als einer festzusetzen.“

2. § 28 erhält die Überschrift: „Mangelhafte Waffenpässe und Waffenbesitzkarten“.

3. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Führen von Schußwaffen, die weder Faustfeuerwaffen noch Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem sind, ist nur auf Grund eines Waffenscheines, der von der Behörde nach dem Muster der Anlage 4 auszustellen ist, zulässig.“

4. § 36 Abs. 1 Z 1 und 5 lautet:

„1. unbefugt Faustfeuerwaffen oder Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem besitzt oder führt;
5. Faustfeuerwaffen, Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem, verbotene Waffen oder Kriegsmaterial (ausgenommen Gewehrpatronen mit Vollmantelgeschöß) einer Person, die zu deren Besitz nicht befugt ist, überläßt,“

5. § 36 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Abs. 1 ist auf den unbefugten Besitz und das unbefugte Führen von Teilen von Schußwaffen (§ 9) nicht anzuwenden.“

(3) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig, bevor eine zur Strafverfolgung berufene Behörde (§ 151 Abs. 3 StGB) von seinem unbefugten Besitz erfahren hat, die Waffen oder sonstigen Gegenstände der Behörde (§ 34) abliefert. Solche Waffen oder Gegenstände gelten mit der Ablieferung als verfallen. § 12 Abs. 4 und 5 gilt.“

Artikel II

Auf Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem, die nicht unter das Verbot des § 11 Abs. 1 Z 3 fallen, und vor dem 1. Jänner 1995 erworben werden, ist das in § 25 des Waffengesetzes 1986 geregelte Verfahren anzuwenden; die Frist für die Anzeige an die Behörde endet somit am 30. Juni 1995. Die Ausstellung eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte ist auch in diesen Fällen nur an Personen zulässig, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Wird mangels Antrages oder mangels Vorliegens der Voraussetzungen keine Waffenbesitzkarte ausgestellt, so gilt § 20 Abs. 2 bis 4 sinngemäß.

Artikel III

Die Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr 314/1994, wird wie folgt geändert:

In § 188 Abs. 1 lautet der letzte Halbsatz:

„im Waffenbuch für andere nichtmilitärische Feuerwaffen als Faustfeuerwaffen hat der Gewerbetreibende — außer bei Flinten (Schrotgewehre) mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“), bei denen er die waffenrechtliche Urkunde des Erwerbers einzutragen hat — den amtlichen Lichtbildausweis (einschließlich ausstellende Behörde, Datum und Nummer) des Erwerbers der Waffe einzutragen.“

Artikel IV

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1995 in Kraft.
2. Mit der Vollziehung des Artikels I Z 3 sind je nach ihrem Wirkungsbereich der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Justiz und der Bundesminister für Landesverteidigung, mit der Vollziehung des Artikels I Z 4 ist der Bundesminister für Justiz, mit der Vollziehung des Artikels III der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

VORBLATT**Problem:**

In der letzten Zeit mußte eine Häufung von Gewalttaten unter Verwendung von als „Pumpguns“ bekannten Schrotgewehren wahrgenommen werden, die sich hiefür auf Grund ihrer Funktions- und Wirkungsweise besonders eignen.

Ziel:

Übernahme der „Pumpguns“ in das für Faustfeuerwaffen geltende Regime und Schaffung eines zusätzlichen Anreizes für die Herausgabe „illegaler“ Waffen. Eine „Pumpgun“ soll legal nur mehr von Menschen erworben und besessen werden können, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und deren Verlässlichkeit gegeben ist.

Inhalt:

1. Einfügung einer Regelung, die für Erwerb, Besitz und Führen von „Pumpguns“ das System von Waffenbesitzkarte und Waffenpaß eröffnet.
2. Aufnahme einer Übergangsbestimmung zwecks Sicherstellung eines verfassungskonformen Überganges auf die neue Rechtslage.
3. Schaffung eines Strafaufhebungsgrundes im Sinne tätiger Reue, wenn unbefugt besessene Waffen aus eigenem der Behörde übergeben werden.

Alternativen:

Einführung eines wesentlich rigideren aber auch teureren Verbotssystems.

Kosten:

Ein administrativer Mehraufwand wird sich während der Übergangsfrist ergeben, der jedoch nicht durch Einsatz zusätzlichen Personals, sondern durch Überstunden zu bewältigen sein muß.

Erläuterungen

Allgemeines

1. In letzter Zeit mußte eine Häufung von Gewalttaten unter Verwendung von als „Pumpguns“ bekannten Schrotgewehren wahrgenommen werden. Diese Schußwaffen werden zumeist als „Selbstverteidigungswaffen“ angeboten und gekauft. Zu Zwecken der Selbstverteidigung stehen jedoch eine Reihe anderer geeigneter Waffen zur Verfügung. Hingegen besteht in letzter Zeit insbesondere bei emotionell bestimmten Gewalttätern ein deutlicher Hang, sich solche Waffen für die Begehung von Tötungsdelikten innerhalb ihrer nächsten persönlichen Umgebung zu beschaffen.

Aus sicherheitspolizeilichen Erwägungen scheint es daher geboten, „Pumpguns“ Privatpersonen nur mehr dann zugänglich zu machen, wenn der Betroffene zumindest das 21. Lebensjahr vollendet hat und auf seine Verlässlichkeit hin überprüft worden ist.

Darüber hinaus soll durch Einfügung eines Strafaufhebungsgrundes eine „goldene Brücke“ für die Übergabe „illegaler Waffen“ an die Behörde geschaffen werden. Ziel des Waffengesetzes ist nicht die Kriminalisierung von Menschen, die — aus welchem Grunde immer — eine Faustfeuerwaffe oder eine „Pumpgun“ unbefugt in ihrem Besitz haben, sondern die Entziehung dieser Waffe aus dem Zugriff des Betroffenen; wenn dieser zur Herausgabe bereit ist, soll er nicht durch die Angst vor Bestrafung daran gehindert werden.

Schließlich bedarf es auch einer Regelung, was mit den bislang legal erworbenen „Pumpguns“ zu geschehen hat. Hier gilt der Grundsatz, daß nur verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, diese Waffen behalten können sollen.

2. Für die Regelung der Materie wird der im Gesetzgebungsreich des Bundes liegende Kompetenztatbestand Waffen- und Munitionswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG) in Anspruch genommen. Der Entwurf enthält keine Regelung, die als Verfassungsbestimmung beschlossen werden müßte.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I Z 1 und 4:

Bei den Schrotgewehren mit Vorderschaftrepetiersystem handelt es sich um Schußwaffen, bei denen sich unter dem Lauf ein Rohrmagazin befindet, das in der Regel 4 bis 8 Patronen aufnehmen kann. Vor jedem Schuß muß mit der Hand das Griffstück unter dem Lauf zurückgezogen und wieder vorgestoßen werden (pump-action), wodurch jeweils eine Patrone in den Lauf eingeführt und der Verschluß gespannt wird.

Markante Merkmale dieser Waffen sind ihre relativ geringe Gesamtlänge, die durch ihr spezielles Repetiersystem bedingte Möglichkeit, mehrere Schüsse schnell hintereinander abzugeben sowie die durch Verwendung von Schrotpatronen großen Kalibers auf kurze Distanz mögliche verheerende Wirkung.

Die Neuregelung erfaßt jegliche Flinten, die mit einem Vorderschaftrepetiersystem ausgestattet ist; sie gilt somit auch für Schrotgewehre, bei denen ein Umschalten auf ein anderes, etwa ein halbautomatisches System möglich ist.

Das in § 27a vorgesehene System schafft eigene Waffenpässe und Waffenbesitzkarten für „Pumpguns“, die nach dem Muster der entsprechenden Dokumente für Faustfeuerwaffen auszustellen sind. Da diese Dokumentenvordrucke auf Faustfeuerwaffen ausgerichtet sind, sind sie von den Ausstellungsbehörden auf die Erfordernisse eines Waffenpasses/einer Waffenbesitzkarte zu adaptieren.

Die Intention dieses Entwurfes läuft auch darauf hinaus, das Führen von Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem auf ein Minimum zu reduzieren; dementsprechend soll ein Waffenpaß für „Pumpguns“ nur ausgestellt werden können, wenn der Betroffene einen spezifischen Bedarf nachweist (Abs. 3).

13 der Beilagen

5

Außerdem soll der Grundsatz gelten, daß selbst Inhaber entsprechender Urkunden nur eine „Pumpgun“ besitzen dürfen (Abs. 4).

Der unerlaubte Besitz einer „Pumpgun“ ist als Vergehen gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 des Waffengesetzes 1986, die Überlassung an Unbefugte als Vergehen gemäß § 36 Abs. 1 Z 5 leg. cit. vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen (siehe Art. I Z 4).

Zu Art. I Z 5:

Die vorliegende Novelle verfolgt das Ziel, den Erwerb und den Besitz bestimmter besonders gefährlicher Waffen nicht mehr ohne weiters möglich zu machen. Die im Art I Z 1 getroffene Regelung soll zur Folge haben, daß Personen, die eine „Pumpgun“ nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abliefern oder nicht innerhalb dieser Frist um eine waffenrechtliche Bewilligung ansuchen, strafbar werden, obwohl sie diese Waffe rechtmäßig erworben haben. Um einerseits eine unerwünschte Kriminalisierung solcher Personen zu vermeiden und andererseits im Sinne der sicherheitspolitischen Zielsetzungen des Gesetzes einen Anreiz dafür zu schaffen, eine solche Waffe auch noch nach der im Gesetz vorgesehenen Frist der Behörde abzuliefern, soll der freiwilligen Übergabe einer solchen Waffe im Sinne des Gedankens der „tätigen Reue“ strafbefreiende Wirkung zukommen.

Diese Überlegungen treffen auch auf die anderen im § 36 Abs. 1 WaffenG genannten Gegenstände zu, die ebenfalls rechtmäßig — etwa durch Erbschaft — in den Besitz einer Person gelangen können. Auch in diesen Fällen wird mitunter die Frist für eine Ablieferung (§ 25) versäumt und von einer Meldung an die Behörde im Hinblick auf die mögliche Strafverfolgung wegen § 36 Abs. 1 WaffenG Abstand genommen. Diesen Personen soll durch die vorgeschlagene Bestimmung gleichsam eine „goldene Brücke“ in die Straflosigkeit gebaut und damit erreicht werden, daß eine Ablieferung verbotener Waffen nicht bloß aus Furcht vor möglicher Strafverfolgung unterbleibt.

Voraussetzung des Vorliegens dieses Strafaufhebungsgrundes ist die Freiwilligkeit des Täters; erforderlich ist also, daß er ohne Zwang seinen Besitz durch Ablieferung der Waffe an die Behörde aufgibt, bevor die Strafverfolgungsbehörden (das sind die Sicherheitsbehörden und deren Organe, die staatsanwaltschaftlichen Behörden, die Strafgerichte sowie der Bundesminister für Justiz) etwas von seinem Besitz erfahren haben. Ein Tätigwerden der Behörde ist nicht nötig, es reicht schon ein substantieller Verdacht gegen den Täter im Sinne des § 175 StPO für den Ausschluß des Strafaufhebungsgrundes aus. Desgleichen ist Strafaufhebung nicht mehr möglich, sobald ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes den Täter mit der Waffe betritt; dieser kann sich nicht mit Erfolg auf § 36 Abs. 3 berufen, indem er angibt, „gerade am Weg zur Behörde zu sein“.

Zu Art. II:

Für den Übergang zur neuen Rechtslage soll das System Anwendung finden, das bislang bereits für das Erbe von Faustfeuerwaffen galt. Demnach hat der Besitzer einer nicht verbotenen „Pumpgun“ die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten einen Antrag auf Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für „Pumpguns“ zu stellen; tut er dies nicht, so hat er entweder die Waffe jemandem zu überlassen, der sie erwerben darf oder sie der Behörde abzuliefern.

Besitzern einer „Pumpgun“, die noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, kann keine Waffenbesitzkarte/kein Waffenpaß ausgestellt werden; für sie besteht keine Möglichkeit, die Waffe legal zu behalten.

Waffen, die der Behörde abgeliefert wurden, sind von der Behörde der öffentlichen Versteigerung oder der Veräußerung durch eine zum Handel mit Waffen befugte Person zuzuführen. Der Erlös ist dem früheren Besitzer auszu folgen (§ 20 Abs. 4 WaffG).

Zu Art. III:

Der durch diese Novelle geschaffenen Rechtslage ist auch in der Vorschrift über die Waffenbücher in der Gewerbeordnung Rechnung zu tragen: Zwar ist der Erwerb einer „Pumpgun“ weiterhin im Waffenbuch für andere nichtmilitärische Feuerwaffen als Faustfeuerwaffe einzutragen, doch genügt hiefür nicht der Vorweis eines amtlichen Lichtbildausweises; es bedarf vielmehr einer Waffenbesitzkarte/ eines Waffenpasses für Flinten mit Vorderschaftrepetersystem.